

**Satzung (01.03.2010)**  
**der Bürgerstiftung Sendenhorst Albersloh**



**Präambel**

**Gemeinsam zum Guten anstiften**

„Dem traditionell starken Geist bürgerschaftlichen Engagements in Sendenhorst und Albersloh dauerhaft eine finanzielle Quelle zur Seite zu stellen ist das Ziel der Bürgerstiftung. Das Stiftungsvermögen ist dabei dem Grundsatz der Nachhaltigkeit verpflichtet.

Durch Überparteilichkeit, Konfessionsunabhängigkeit und wirtschaftliche Ungebundenheit der Stiftung soll dem ‚Gemeinwesen Sendenhorst und Albersloh‘ eine Kraft zur Verfügung stehen, die dort unterstützen kann, wo Bürgerinnen und Bürger für Bürgerinnen und Bürger aktiv sind, wo Hilfe zur Selbsthilfe geleistet und wo Bürgersinn gestiftet wird.

Die Bürgerstiftung wendet sich an alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verbände und sonstige Organisationen mit der Bitte, die Arbeit der Stiftung durch Zustiftungen, Spenden oder ehrenamtliche Mitarbeit zu unterstützen.“

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Sendenhorst Albersloh“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Sendenhorst.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
- Bildung und Erziehung,
  - Kinder-, Jugend- und Altenhilfe,
  - Schutz von Ehe und Familie,
  - Kultur, Kunst und Denkmalpflege
  - Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege,
  - traditionelles Brauchtum,
  - Heimatpflege,
  - öffentliche Gesundheitspflege,
  - demokratisches Staatswesen,
  - Sport,
  - Völkerverständigung,
  - Wissenschaft und Forschung,
  - Wohlfahrtswesen,
  - Toleranz und Gewaltfreiheit,
  - Frieden und Aussöhnung
- in der Stadt Sendenhorst zu fördern und zu entwickeln. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Stadt gefördert werden.
- (2) Diese Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, soweit diese gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verfolgen; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Daneben kann die Stiftung die genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verfolgen, z.B. durch die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen usw.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern, oder z.B. durch die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den durch Rechtsnorm festgelegten Pflichtaufgaben der Stadt Sendenhorst gehören.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützige Zweckerfüllung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 5 Abgabenordnung für ein angemessenes Andenken ihrer Stifterinnen und Stifter sorgen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten – vorbehaltlich der Regelung des § 58 Nr. 5 Abgabenordnung – in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- (4) Zustiftungen können durch die Zuwendungsgeberin oder den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit ihrem oder seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

- (5) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

## **§ 5 Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand und
  - b) der Stiftungsrat.
- Sie werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Vertretung ist zulässig. Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachtgeber vertreten. Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.
- (2) Der Vorstand richtet ein Stifterforum ein.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.
- (6) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
- Einberufung,
  - Ladungsfristen und -formen,
  - Abstimmungsmodalitäten,
  - Protokollierung von Beschlüssen,
  - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifterinnen und Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt, wozu der Vorstand Empfehlungen machen kann. Der Vorstand wählt aus

seiner Mitte eine Vorstandsvorsitzende oder einen Vorstandsvorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheidet sie aus dem Stiftungsrat aus.

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung des Vorstandes eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Der Vorstand bedarf bei allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb der Stiftung hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat kann einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (9) Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz

angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

## **§ 7 Der Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifterinnen und Stifter festgelegt.  
Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.
- (2) Die Amtszeit der Gründungsratsmitglieder beträgt drei Jahre, die der später kooptierten Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich, direkt aufeinander folgend aber nur bis zu drei Amtszeiten. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftlichem Engagement oder sonst in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.
- (3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (6) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Prüfung des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Zustimmung zu Geschäften im Sinne des § 6 Abs. 7
  - e) sowie in Abstimmung mit dem Vorstand
    - die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
    - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,

- die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

## **§ 8 Stifterforum**

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, d. h. aus Personen, die einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann die Erblasserin oder der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden.
- (5) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres. Das Stifterforum kann Anregungen an den Stiftungsrat und den Vorstand richten.

## **§ 9 Änderung der Satzung**

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung und die Erweiterung der Zwecke sind hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.
- (2) Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten möglich.
- (3) Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.

## **§ 10**

### **Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung**

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von Dreiviertel ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Sendenhorst oder deren Rechtsnachfolger. Die Stadt oder deren Rechtsnachfolger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 11**

### **Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

## **§ 12**

### **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.